

Turnhallenordnung

für die Turnhalle der Volksschule Oberndorf

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Turnhalle dient allein zur Pflege der Leibesübungen . Ihre Benutzung beschränkt sich auf Übungen, die dem Turnen und dem Hallensport zugezählt werden.
2. Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin sind unabdingbare Voraussetzungen wertvoller sportlicher Betätigung. Deshalb sind verantwortliche Aufsicht, Sportbekleidung sowie pflegliche Behandlung der Räume und Einrichtungen Voraussetzung für die Benutzung.
3. Verstöße gegen die Turnhallenordnung ziehen den Widerruf der Benutzungserlaubnis nach sich (siehe § 8 Nr. 1).

§ 2

Benutzungsrecht

1. Die Turnhalle steht der Volksschule (Verbandsschule), bei Bedarf auch dem Kindergarten, im Umfang ihrer ihnen obliegenden Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.
2. Zu festgelegten Stunden, die genau eingehalten werden müssen , kann die Turnhalle an Sportvereine und Interessengruppen (Sportgemeinschaften, sporttreibende Jugendgruppen) vermietet werden. Die Zuweisung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen fristlosen Widerrufs.

§ 3

Benutzungszeiten

1. Der Übungsbetrieb muss bis 21.30 Uhr beendet sein. Die Benutzer müssen bis spätestens 22.00 Uhr das Schulgrundstück verlassen haben.
2. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen wird die Turnhalle in der Regel nur auf besonderen Antrag und jeweils einmalig zur Verfügung gestellt.

§ 4

Aufsicht

1. Schulleitung und Sportvereine sind für eine fachkundige Aufsicht verantwortlich. Dieser obliegt
 - die Einhaltung der Turnhallenordnung durch die Benutzer,
 - die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte und
 - das ordnungsgemäße Aufräumen der Geräte bei Beendigung der Benutzung der Halle.
2. Dem Bürgermeister bzw. dem von der Gemeinde bestimmten Sachverwalter sind vom Vorstand des Vereins / der Sportgemeinschaft die verantwortlichen Übungsleiter und der oder die Stellvertreter zu benennen und persönlich vorzustellen.

§ 5 Übungsbetrieb

1. Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen. Die Turnhalle darf nur barfuß oder mit Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben (helle Sohlen), vom Umkleideraum aus betreten werden.
2. Die Turnhalle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Ohne verantwortlichen Leiter darf kein Übungsbetrieb stattfinden.
3. Der Übungsleiter hat sich vor dem Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen. Vorhandene Schäden sind sofort dem Schulleiter bzw. dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Schäden, die während der Übungsstunde entstehen.
4. Der Übungsleiter hat am Schluss der Übungsstunde, nachdem er sich von der vollständigen Ordnung in der Halle und im Geräteraum überzeugt hat, als Letzter die Halle zu verlassen.
5. Dem Schulleiter, Bürgermeister oder dem mit der Überwachung der Turnhalle Beauftragten ist der Zutritt zu den Übungsstunden der Vereine und Sportgemeinschaften jederzeit zu gestatten.

§ 6 Pflegliche Behandlung

1. Die Benutzung aller Einrichtungen ist im Rahmen sinnvoller, sportlicher und gesundheitsfördernder Betätigung gestattet. Dagegen sind die Kleingeräte (z. B. Bälle, Stoppuhren) allein für den schulischen Turnunterricht bestimmt. Derartige Geräte haben andere Übungsgruppen selbst für sich bereitzustellen.
2. Die Turngeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und danach wieder an ihren Ort im Geräteraum zu schaffen. Die Schaukelringe sind hochzuziehen.
3. Alle beweglichen Großgeräte sind zu tragen (nicht schieben!) bzw. auf Gerätewagen zu transportieren. Die Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
4. Kein Gerät darf aus der Halle entnommen und anderweitig benutzt werden.
5. Zur Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten in der Turnhalle und im Geräteraum bedarf es der Zustimmung des Eigentümers der Halle im Benehmen mit dem Schulleiter.
6. Hallenfremde Sportgeräte und Gegenstände (z.B. schwere Wurfgeräte, Getränkeflaschen u.ä.) dürfen nicht in die Turnhalle bzw. in die Nebenräume gebracht werden.
7. Bei der Benutzung des Waschraumes ist besonders auf die Einhaltung allgemeingültiger Verhaltensweisen bezüglich der Reinlichkeit und der pfleglichen Behandlung der Einrichtung zu achten. Bei Verlassen des Waschraumes hat sich der Übungsleiter vom ordnungsgemäßen Abstellen der Wasserhähne zu überzeugen.
8. Rauchen ist auf dem gesamten Hallengrundstück nicht statthaft.

§ 7

Haftung für Personen- und Sachschäden

1. Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in der Turnhalle, auf dem Turnhallengelände bzw. auf dem Schulgrundstück eintreten – hierzu ist auch der Zu- und Abgang zur Übungsstätte zu rechnen -, übernimmt die Gemeinde Oberndorf gegenüber den Vereinen und Sportgemeinschaften und ihren Mitgliedern keinerlei Haftung.

Die Vorsitzenden, denen die Genehmigung zur Benutzung der Turnhalle für ihre Vereine erteilt wurde, sind verpflichtet, vor Benutzung der Turnhalle ihre Mitglieder davon in Kenntnis zu setzen, dass der Eigentümer der Halle keine Haftung für Personen- und Sachschäden oder das Abhandenkommen eingebrachter Gegenstände übernimmt.

2. Für selbstverschuldete Beschädigungen oder mutwillig verursachte Schäden in Turnhalle, Nebenräumen und an den Geräten hat der Verein bzw. die Sportgemeinschaft aufzukommen. Der Schaden wird vom Eigentümer behoben und der Rechnungsbetrag vom Benutzer eingehoben.

§ 8

Rechtsverbindlichkeit

1. Verstöße gegen die Turnhallenordnung ziehen einen befristeten oder im Wiederholungsfall auch einen völligen Entzug der Benutzungserlaubnis nach sich.
2. Die Turnhallenordnung wurde im Benehmen mit der Schulleitung erstellt.
3. Die Turnhallenordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom in Kraft.

GEMEINDE OBERNDORF

Kirsch

1. Bürgermeister